

## Kriterien Ausschüttung Ausbildungszuschlag Informationen für angehende Studierende der Diplompflege HF Berufsbegleitende Ausbildung (70%)

### Ausbildungszuschlag während der Ausbildung zur diplomierten Pflegefachfrau HF/zum diplomierten Pflegefachmann HF bei der Solothurner Spitäler AG

#### Ausgangslage

Die Solothurner Spitäler AG richtet für jeweils maximal zehn Studierende pro Kalenderjahr einen Ausbildungszuschlag aus. Der Ausbildungszuschlag richtet sich an erwachsene Interessent/innen, die eine langfristige Erwerbstätigkeit im Gesundheitswesen anstreben und als Spät- oder Quereinsteiger/in die Pflegeausbildung HF absolvieren möchten, dies aber aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht realisieren können.

Grundlage für den Ausbildungszuschlag bildet die Verordnung über den Lohn und die Entschädigung der Studierenden der höheren Berufsbildung (Diplompflege HF) bei der Solothurner Spitäler AG (RRB Nr. 2011/1528 vom 28. Juni 2011).

#### Anforderungskriterien

Die Interessent/innen erfüllen folgende Kriterien:

- Mindestalter 25 Jahre
- Abschluss auf Sekundarstufe II (in der Schweiz anerkannt)
- Beständenes Aufnahmeverfahren bei den Bildungsanbietern und bestandene Eignungsabklärung in der Praxis soH
- Keine Ausbildungs- oder Studienabbrüche bis dato
- Ohne Ausbildungszuschlag ist die HF Ausbildung aus finanzieller Sicht nicht möglich

#### Gesuche

Interessent/innen, welche die Anforderungskriterien erfüllen, stellen ein schriftliches Gesuch für den Ausbildungszuschlag an die Leiterin Berufsbildung Pflege soH, Schöngrünstrasse 42, 4500 Solothurn.

Das Gesuch muss beinhalten:

- Begründete Darstellung des Gesuchs
- Kopie der Steuerveranlagung der letzten 2 Jahre
- Kopie Familienbüchlein
- Auszug Betreibungsregister

Die mit dem Gesuch erlangten Angaben werden vertraulich behandelt.  
Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Ausbildungszuschlag.

#### Eingabefrist

Das Gesuch wird nur behandelt, wenn es vollständig eingereicht wird. Die Frist der Einreichung des Gesuchs ist unmittelbar nach bestandem Aufnahmeverfahren.

### Mengengerüst Ausbildungszuschlag

Pro Kalenderjahr werden jeweils maximum 10 Studierende mit einem Ausbildungszuschlag unterstützt. Das Mengengerüst kann variieren und orientiert sich nach der Budgetierung für Ausbildungszuschläge.

### Höhe des Ausbildungszuschlages

Zum ordentlichen Grundlohn wird ein Ausbildungszuschlag ausgesprochen, sofern die Kriterien dazu erfüllt sind. Auf dem Ausbildungszuschlag werden weder Inkonvenienzentschädigungen noch ein 13. Monatslohn ausgerichtet. Im Einzelnen sieht dies wie folgt aus:

	1. Ausbildungsjahr	2.Ausbildungsjahr	3.Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
Grundlohn pro Monat inkl. 13. Monatslohn	CHF 683.00	CHF 835.00	CHF 986.00	CHF 986.00
Ausbildungszuschlag pro Monat ohne 13. Monatslohn	CHF 1'975.00	CHF 1'835.00	CHF 1'695.00	CHF 1'695.00
Bruttoeinkommen pro Monat Total	CHF 2'658.00	CHF 2'670.00	CHF 2'681.00	CHF 2'681.00

### Anstellungsverpflichtung

Der/die Studierende verpflichtet sich, nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung während 18 Monaten als diplomierte Pflegefachfrau/diplomierter Pflegefachmann in der soH tätig zu sein.

### Rückzahlungsverpflichtung

Die Rückzahlungsverpflichtung ist in § 7 der Verordnung geregelt.

Wer einen Ausbildungszuschlag erhält, verpflichtet sich vor Beginn der Ausbildung schriftlich zur Rückzahlung des Ausbildungszuschlages, insbesondere bei

- Abbruch der Ausbildung
- Selbstverschuldeter Auflösung des Ausbildungsverhältnisses
- Nicht bestandener Ausbildung
- Nichterfüllen der Anstellungsverpflichtung

### Einschränkung

Die Solothurner Spitäler AG kann bereits bewilligte Gesuche resp. ein bereits gesprochener Ausbildungszuschlag zurückziehen resp. zurückfordern, wenn dieser durch unwahre, unvollständige oder durch verheimlichten von Tatsachen erwirkt wurde resp. bei Zweckentfremdung des Ausbildungszuschlages oder bei Veränderung der finanziellen Verhältnisse seit Einreichung des Gesuchs.

### Vertrag

Der Ausbildungszuschlag wird in einem separaten Vertrag geregelt. Die Dauer der Rückzahlungsverpflichtung sowie die Anstellungsverpflichtung sind darin geregelt.

Solothurn, 12.12.2011/angepasst am 28.02.2012/17.02.2014/04.07.2018/26.06.2019/21.02.2022/  
04.08.2022/25.08.2022

  
Bruno Naef  
Direktor Pflege a.l.

  
Sandra Hintermann  
Leiterin Berufsbildung Pflege a.l.